

Zur Geschäftsstelle am

1. A. Jan. 23

W. W. W.

Aktenzeichen:

5406 Ds 501 Js 19696/02



Das Urteil ist rechtskräftig seit

Giessen, den

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

2

AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Strafsache gegen

1. Jörg BERGSTEDT, geb. am 2.7.1964 in Bleckede, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, ledig, Deutscher
2. Patrick NEUHAUS, geb. am 3.6.1981 in Hemer, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, ledig, Deutscher

wegen

gefährlicher Körperverletzung pp.

Das Amtsgericht Giessen – Strafrichter – hat in der Sitzung am 15. Dez. 2003, an der teilgenommen haben:

als **Strafrichter**
Richter am Amtsgericht
W e n d e l

als **Beamter der Staatsanwaltschaft**
Staatsanwalt Vaupel

als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**
JHS. Becker

Der Angeklagte Bergstedt wird wegen Sachbeschädigung in 8 Fällen, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, dabei in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher und in einem Fall mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Hausfriedensbruchs und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Neuhaus wird wegen Hausfriedensbruchs und wegen Sachbeschädigung in 9 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

bzgl. Bergstedt: §§ 113, 123, 185, 224 Abs. 1 Nr. 2, 303, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB,
bzgl. Neuhaus: §§ 123, 303, 25 Abs. 2 StGB.

für Recht erkannt:

Das Urteil im Original und mit Auszügen der Anmerkungen von Angeklagten sowie (kursiv) der unabhängigen Prozessbeobachter

(Urteilstext gescannt und automatisch gelesen – falsche Zeichen daher möglich!!!)

Nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen beginnen die Angeklagten folgende Straftaten:

1. bis 8:

Zur Zeit des Wahlkampfs zur Bundestagswahl 2002 entschlossen sich Mitglieder der Projektwerkstatt, unter ihnen die Angeklagten, Wahlplakate verschiedener kandidierender Parteien mit Aufklebern und Aufschriften zu versehen. Zu diesem Zweck begaben sich die Angeklagten nach Reiskirchen, wo sie am 29.8.2002 gegen 1.05 Uhr von der Polizei festgestellt und kontrolliert wurden.

Während der Angeklagte Bergstedt Klebstoff mit sich führte, hatte der Angeklagte Neuhaus in einer Tasche mehrere Aufkleber mit, auf denen Aufschriften verschiedener Art und u.a. Affenköpfe, Totenschädel oder übergroße Gebisse abgebildet waren.

Tatsächlich wurden von den Angeklagten selbst oder, dem Plan entsprechend, von Gesinnungsgenossen, in der betreffenden Nacht in Reiskirchen acht Wahlplakate verschiedener Parteien mit Aufklebern versehen oder mit Filzstift beschrieben, so daß die auf den Wahlplakaten aufgedruckten Bilder, Logos und Aufschriften nicht mehr oder nur noch teilweise zu erkennen waren.

In der Hauptverhandlung bestritten die Angeklagten die Taten. Dem vermag das Gericht jedoch nicht zu folgen.

Die Polizeibeamten Gontrum und Haberkorn gaben in der Hauptverhandlung als Zeugen an, sie seien nach Reiskirchen gerufen worden, weil die Alarmanlage eines Autos angeschlagen habe. An der Ecke Jahnstraße/Heinrich-Heine-Straße seien ihnen die beiden Angeklagten entgegen gekommen. Einer der beiden, der Angeklagte Bergstedt, sei sofort weggerannt. In der Annahme, die beiden Personen könnten etwas mit dem Alarm zu tun haben, habe man angehalten. Der Zeuge Haberkorn habe den Angeklagten Bergstedt verfolgt und schließlich angehalten. Während der Verfolgung habe der Angeklagte einen Glasbehälter und einen länglichen Gegenstand in einen Müllcontainer geworfen.

Bei dem Angeklagten Bergstedt sei ein Flasche mit Sprühkleber gefunden worden, bei dem Angeklagten Neuhaus eine Anzahl Aufkleber mit Bilder und Aufschriften. Da zu jenem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sei, daß in Reiskirchen Wahlplakate überklebt worden waren, habe man lediglich einige der Aufkleber sichergestellt, auf eine Beschlagnahme des Sprühklebers jedoch verzichtet.

„Mitglieder der Projektwerkstatt“ gibt es nicht, es handelt sich nicht um einen Verein u.ä.
Das „oder von Gesinnungsgenossen“ müsste zum Freispruch führen, doch Richter Wendel konstruiert eine gemeinschaftliche Tat ohne dass im Prozeß über eine gemeinsame Planung oder Durchführung überhaupt geredet wurde. Die Polizei hatte im Vorfeld die Akten bereinigt: Die Kontrolle weiterer Verdächtiger in der gleichen Nacht wurde verschwiegen, um die Angeklagten allein belasten zu können

Die Indizien sprechen gegen eine Tatbeteiligung. Die Angeklagten kamen den Polizisten entgegen, also Richtung den Tatorten. Während die Beamten die Angeklagten festhielten, kam es offenbar zur Veränderung der Plakate – die Angeklagten haben also ein geradezu perfektes Alibi. Völlig absurd sind die Aussagen mit dem mitgeführten Kleber. Richter Wendel legte einem Polizisten in den Mund, einen Pinsel gesehen zu haben. Obwohl ein eventuelles Tatwerkzeug sehr wichtig gewesen wäre, finden die Beamten nichts davon: Keinen Pinsel, keine Glassplitter, keinen Deckel. Aber in einem vollen Baucontainer (Aussage des Polizisten) findet er zielsicher Feuchtigkeit und sein Finger „misst“, dass es Kleister ist – ohne jegliche Untersuchung. Richter Wendel glaubt es. Die Zeugen Haberkorn und Gontrum widersprechen sich auch im Zeitpunkt, wann der Angeklagte B. das vermeintliche Glas und den Pinsel weggeworfen hat – wie in den Aktenvermerken behauptet Gontrum, dies sei auf dem Rückweg von der Flucht gewesen, während Haberkorn berichtet, es sei auf der Flucht geschehen – er hätte also den Angeklagten ohne Glas und Pinsel festgenommen.

Unabhängige Prozessbeobachter: Der erste Zeuge, Polizist, wird in den Saal gerufen. Er schildert den Hergang: Neuhaus und Bergstedt wurden des Nachts zufällig von der Polizei gestellt, als sie Autoknacker suchten. Als beide den Polizeiwagen nachts gesichtet hätten, wären sie weggelaufen, daraufhin wären sie als Polizisten aufmerksam geworden. Beide rannten in unterschiedliche Richtungen, beide Polizisten stellten die Angeklagten nach einer Verfolgung zu Fuß. Es wären Sprühkleber und Papierschnipsel bei den Angeklagten gefunden worden, ferner eine Tasche mit Motiven, wie sie auf den manipulierten Wahlplakaten zu finden seien.

Der Zeuge wird von Bergstedt befragt (Fragen und Antworten sind hier unvollständig, es sind ungeordnete Notizen, da die Zeugenbefragung sehr schnell vorstatten geht)

- *Wie lange dauerte die Festnahme/Durchsuchung der Angeklagten vor Ort?*
- *Antwort: 30 Minuten*
- *Es fand keine weitere Kontrolle von Personen bei dieser Streifenfahrt statt, sagt der Zeuge.*
- *bei Bergstedt habe er nichts finde können, er habe nichts bei sich gehabt*
- *der Polizist sah keine manipulierten Wahlplakate auf dem Weg zum Festnahmeort der Angeklagten, auch habe er nichts von manipulierten Wahlplakaten von seinen Polizeikollegen über Funk gehört*

Erst nach Beendigung der Personenkontrolle habe man die veränderten Wahlplakate bemerkt. Eine Suche nach den Angeklagten sei jedoch erfolglos gewesen. Auch den Glasbehälter, der bei dem Wurf in den Müllcontainer zerbrochen war, habe man nicht mehr sicherstellen können. Der Zeuge Haberkorn gab an, in dem Müllcontainer sei es feucht gewesen, die feuchten Stellen hätten sich angefühlt wie Tapetenkleister.

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung die sichergestellten Aufkleber und Lichtbilder der acht veränderten Wahlplakate in Augenschein genommen. Danach kann kein Zweifel daran sein, daß die sichergestellten Aufkleber denjenigen auf den Plakaten entsprechen. Drei der acht Plakate weisen über den Mund der abgebildeten Politiker geklebte übergroße Gebisse aus, zwei weitere einen Totenschädel bzw. einen Affenkopf. Genau solche Aufkleber befinden sich bei dem sichergestellten Material. Dies gilt auch für einen Aufkleber mit der Aufschrift „www.wahlquark.de.vu“, der auf zweien der acht Plakate zu finden ist.

Nicht zuletzt weist die auf drei Plakaten angebrachte Aufschrift "14.9. Aktionstag Gießen www.projektwerkstatt.de/giessen" auf die Angeklagten als Täter hin. Sie waren zudem im Besitz des erforderlichen Materials (Aufkleber, Klebstoff). Der Angeklagte Neuhaus sprach in der Hauptverhandlung bezüglich des Überklebens von Plakaten selbst davon, es handle sich um eine "spannende Form", Proteste auszudrücken.

Bei zusammenfassender Würdigung dieser Indizien hat das Gericht deshalb keine Zweifel daran, daß die Angeklagten sich verabredet hatten, Wahlplakate zu überkleben und zu beschriften. Daß nicht festgestellt werden kann, welcher der Angeklagten welches Plakat bearbeitete, ändert an der Strafbarkeit nichts, da wegen der gemeinsamen Tatplanung jedem der Angeklagten das Verhalten des jeweils anderen zugerechnet werden kann und muß.

Gleiches würde für den Fall gelten, daß sich, was nicht auszuschließen ist, im Gemeindegebiet von Reiskirchen noch andere Mitglieder der Projektwerkstatt aufhielten. Die Angeklagten wollten insofern zwei Zeugen gehört wissen. Ihrem dahingehenden Beweisantrag mußte jedoch nicht nachgegangen werden. Selbst wenn andere Mitglieder der Projektwerkstatt sich in Reiskirchen aufhielten und somit als Verursacher der Plakatveränderungen in Betracht kämen, so mußte das Gericht gleichwohl von einem gemeinsamen Tatplan ausgehen, der zwischen den Angeklagten und jenen weiteren Personen beschlossen worden war. Den Angeklagten wäre somit auch das Verhalten der weiteren an der Planung und Ausführung beteiligten Personen zuzurechnen.

Die Angeklagten sind daher schuldig der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung in acht Fällen. Die Aufkleber bewirkten, daß in allen Fällen die Gesichter der abgebildeten Politiker unkenntlich oder zumindest entstellt wurden oder daß die Werbeslogans der Parteien verdeckt oder sinnentstellt waren. Auf zwei Plakaten wurden außerdem mittels eines Filzschreibers die Gesichter entstellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die eingesehenen Lichtbilder (Bl. 10 und 11 Band I, Fallheft 1) Bezug genommen.

Dahinstehen kann die Frage, ob der verwendete Kleber wasserlöslich

Zweiter Zeuge, Polizist Haberkorn, 27 Jahre, (der Kollege im Streifenwagen des ersten Zeugen), sagt aus

- *Wie lange dauerte die Festnahme/Durchsuchung der Angeklagten vor Ort? Antwort: 30 Minuten*
- *er habe in der Jahnstraße zwei Personen gesehen*
- *er sah am Festnahmeort der Angeklagten, daß Bergstedt ein Glas in der Hand gehalten hätte, sah einen stiftähnlichen Gegenstand (mutmaßlich ein Pinsel) ohne das jedoch zu diesem Zeitpunkt "gewußt" zu haben. Schließlich hätte Bergstedt das Glas in einen Container geworfen, worauf es zu Bruch gegangen sei.*
- *der Zeuge weiß nicht mehr, wer von beiden die Tasche bei sich geführt habe*
- *auch wußte er nicht mehr, bei wem der Sprühkleber gefunden worden sei, der Kollege hätte die Angeklagten durchsucht*
- *es wurde nichts sichergestellt*
- *er hätte gesehen, daß Wahlplakate beklebt gewesen seien*

Fragen an den Zeugen

- *sie seien von Grünberg her gekommen und hätten keine manipulierten Wahlplakate gesehen*
- *sie hätten auf dem Weg zum Festnahmeort der beiden Angeklagten zwei Personen kontrolliert*
- *sie seien erst 2-3 Stunden später in Reiskirchen vorbeigekommen*
- *"nichts wurde sichergestellt" - Bergstedt bittet diese Aussage des Zeugen in den Akten zu vermerken*

Der Polizist gab an später geprüft zu haben, was in dem weggeworfenen Glas drin gewesen sein soll: Tapetenkleister. Allerdings hatte er nichts von dieser Substanz sichergestellt.

Mein persönlicher Ausdruck nach der Vernehmung der beiden Polizisten war, daß sie teils erheblich widersprüchliche Angaben über den Moment der Festnahme gemacht haben.

Gesinnungsjustiz: Dass der Angeklagte N. die Aktionen eine spannende Form findet, mache ihn auch der konkreten Tat verdächtig.

Richter Wendel wiederholt die Wahrscheinlichkeit, dass andere die TäterInnen sind. Er konstruiert eine gemeinschaftliche Tat, ohne konkret irgendeine Aussage zu machen, welche Handlung die Angeklagten dabei gemacht haben sollen. In der mündlichen Urteilsbegründung sprach er sogar davon, dass sie vorher „am Tisch der Projektwerkstatt“ alles beredet hätten. Im schriftlichen Urteil benennt er einen „Plan“. Beides ist erstens nicht bewiesen, wurde zweitens im Prozeß gar nicht erörtert und wäre drittens ist „gemeinsame Tatplanung“ keine ausreichende Aktivität für eine gemeinschaftliche Tat. Gesinnungsjustiz: Wendel schlussfolgert aus dem Inhalt der Aufkleber auf die Täter – dabei wird die Internetseite www.projektwerkstatt.de/giessen noch nicht einmal von einem der Angeklagten betreut. Die ganze Anklage ist wackelig, darum haben die Polizeibeamten die Existenz von Pinsel und Glas voll Kleber erfunden.

war, die Aufkleber also wieder hätten entfernt werden können. Dies würde am Tatbestand der Sachbeschädigung nichts ändern. Insoweit gilt das gleiche wie bei der Beschädigung eines Autos, dessen Schäden durch eine Reparatur beseitigt werden können.

9.:

In der Nacht vom 8. zum 9.1.2003 bestieg der Angeklagte Neuhaus zusammen mit einer weiteren, nicht ermittelten Person über eine Außenleiter das Flachdach der Gallushalle in Grünberg. Dort sollte am Abend des 9.1.2003 eine Veranstaltung der CDU stattfinden, zu der mehrere führende Politiker der hessischen CDU, unter ihnen Ministerpräsident Koch, erwartet wurden. Der Angeklagte und sein Mittäter brachten mittels Sprühfarbe ein Symbol. (Buchstabe A in einem Kreis) und großflächig fünf Schriftzüge an der Außenfassade an, die folgenden Wortlaut hatten:

"STAATEN ABSCHAFFEN!" "SMASH CAPITALISM"
"STOPPT HESSENS SCHILL!" "STOP LAW AND ORDER!"
"WÄHLEN HEIßT ZWISCHEN 2 HAUFEN SCHEIßE ZU
ENTSCHEIDEN!"

Die Schriftzüge mußten später unter erheblichem Kostenaufwand mit weißer Wandfarbe übermalt werden.

Die Feststellungen hierzu beruhen im wesentlichen auf den Angaben des Zeugen Puff und den in der Hauptverhandlung eingesehenen Lichtbildern. Letztere zeigen deutlich die oben aufgeführten Schriftzüge. Sie sind teilweise von oben, vom Dach aus, also aus Sicht des Schreibers in Spiegelschrift, angebracht worden, was schon daran ersichtlich ist, daß der Buchstabe S als Fragezeichen ohne Punkt erscheint. Außerdem war das Dach mit einer dünnen Schneeschicht bedeckt, die, wie der Zeuge Puff aus sagte und was auch auf den Fotos zu sehen ist, mit Schuhabdrücken versehen war; die Fußspuren führen zu den Stellen hin, von denen aus die Sprühfarbe angebracht worden sein muß.

Wie der Zeuge Puff weiter angab, wurden bei der Festnahme des Angeklagten Neuhaus am späten Nachmittag des 9.1.2003 dessen Turnschuhe sichergestellt. Fotos dieser Schuhe lagen dem Gericht vor, sie wurden in der Hauptverhandlung eingesehen. Der Angeklagte Neuhaus räumte auch ein, diese Schuhe bei seiner Festnahme getragen zu haben.

Ein Vergleich des Profils der Turnschuhe ergibt zweifelsfrei, daß mit ihnen die Spuren auf dem Dach der Gallushalle verursacht worden sind. Davon konnte sich das Gericht anhand der Lichtbilder überzeugen. Diese waren von hervorragender Qualität, sie lassen sowohl die Spuren im Schnee als auch das Profil der Turnschuhe in Einzelheiten erkennen. Das Profil besteht aus rautenartigen Stollen, die von Linien, Kreisen und Halbkreisen unterbrochen werden. Insbesondere weist der linke Schuh deutliche Gebrauchsspuren auf. Das Profil ist im hinteren Bereich der Außenseite des Absatzes und im vorderen Teil der Lauffläche mittig deutlich abgerieben. Dem entsprechen die fotografierten Spuren im Schnee. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingesehenen Lichtbilder aus Band II, Fallheft 1 Bl. 12ff. und Fallheft 10, Bl. 5ff., Bezug genommen.

Das Gericht hat deshalb keine Zweifel, daß einer der Täter der Angeklagte Neuhaus war. Zwar mag es sein, daß es unter den Bewohnern der Projektwerkstatt so etwas wie Privateigentum nicht gibt, sozusagen allen alles gehört. Einem dahingehenden Beweisantrag mußte

Staatsschutz-Chef Puff war der einzige Zeuge, die Schuhe das einzige Beweismittel. Richter Wendel lässt in seiner Beschreibung des Zeugen gezielt weg, wo dieser sich widersprochen hat. Puff versuchte während des Prozesses wider besseren Wissens (!), die Farbspuren auf der Jacke des Angeklagten als Farbe aus den Sprühdosen darzustellen. Dazu erzählte er in epischer Breite etwas von einer kalten, windigen Nacht und dem Griff des Angeklagten in den Nacken. Er Richter Wendel musste darauf hinweisen, dass die Farbspuren nicht mit der Farbe an den Wänden übereinstimmen. Offenbar war Puff bereit, im Gerichtsverfahren ganz offensiv einen Beweis zu fälschen.

Als einziges Beweismittel verbleiben die Schuhe. Die jedoch sind in der Projektwerkstatt keiner Person zuordnebar – Eigentumsrechte gibt es dort zwischen den Personen nicht. Dem entsprechenden Antrag dazu gibt der Richter sogar statt, d.h. er erkennt an, dass verschiedene Personen die Schuhe nutzen oder zumindest nutzen könnten. Dennoch verurteilt er den Angeklagten, behauptet also, es gäbe keine (!) Zweifel, dass er auch am Tag davor dieselben Schuhe trug. Mit „nur einige Stunden nach der Tat“ vernebelt Wendel, dass eine Nacht dazwischen lag, wo ein Schuhwechsel normal ist. Obwohl Wendel dem Antrag statt gab, widerspricht er sich dann mit der Formulierung „habe seine Schuhe in der Nacht jemand anderem geliegen“ selbst. Das „sie passen schließlich nicht jedem“ ist zwar richtig, aber es wurde nie geprüft, wem sie passen könnten und ob sie dem Angeklagten überhaupt passen.

Gesinnungsjustiz: Erneut zieht Wendel als zweiten Beweis die Inhalte der Schriftzüge an. Auch die Einstellung zum Ministerpräsidenten Koch wird als belastend angeführt – wer Koch als „Arschloch“ bezeichnet, wird folglich für andere Taten bestraft?

Der Beweisantrag, für die Giessener Polizei und den Belastungszeugen Puff im Speziellen belegen zu können, dass sie regelmäßig Straftaten erfinden und Tatbeteiligungen herbeizujagen, wird abgelehnt.

das Gericht jedoch nicht, nachgehen; die entsprechende Behauptung des Angeklagten kann als wahr behandelt werden. Den von ihm gewünschten Schluß, zur Tatzeit könne eine andere Person die Schuhe getragen haben, vermag das Gericht jedoch nicht zu ziehen. Nur einige Stunden nach der Tat, nämlich bei seiner Festnahme um 16.25 Uhr, trug der Angeklagte die Schuhe. Der Gedanke, der Angeklagte habe seine Schuhe in der Nacht jemand anderem geliehen, um sie sich dann wieder zurückzuholen, erscheint zwar denktheoretisch möglich, jedoch, auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Projektwerkstatt, als fernliegend, da Schuhe, unabhängig von Eigentumsfragen, individuelle Gebrauchsgüter sind; sie passen schließlich nicht jedem.

Nicht zuletzt deutet der Inhalt der angebrachten Schriftzüge auf den Angeklagten als Täter. Hätte es sich um Schriftzüge mit nationalistischem oder ausländerfeindlichem Inhalt gehandelt, wäre der Täter sicher in anderen Kreisen zu suchen gewesen. Aus seiner Einstellung zur Person des hessischen Ministerpräsidenten, der abends zur Gallushalle kommen sollte, machte der Angeklagte in der Hauptverhandlung keinen Hehl, indem er ihn mit einem der Fäkalsprache zuzuordnenden Ausdruck in Verbindung brachte.

Daß die an seiner Jacke festgestellten Farbspuren laut Gutachten nicht mit der aufgesprühten Farbe identisch sind, vermag den Angeklagten nicht zu entlasten. Nicht denknotwendig muß versprühte Farbe zu Flecken auf der Kleidung führen, die tatsächlich vorhandenen Flecken können bei anderer Gelegenheit entstanden sein.

Ebenso vermag ihn der Einwand nicht zu entlasten, er habe aufgrund seiner Körpergröße die Schriften vom Dach aus gar nicht anbringen können. Richtig daran ist, daß der Zeuge Puff angab, die Schriftzüge müßten von einer vergleichsweise großen Person angebracht worden sein. Allerdings sagte der Zeuge auch, und die Fotos bestätigen dies, daß im Schnee Spuren einer zweiten, nicht mehr zu ermittelnden Person zu sehen waren. Die vom Dach aus angebrachten Schriftzüge können demnach von der zweiten Person aufgesprüht worden sein. Da insoweit ein offensichtlich gemeinschaftliches Handeln vorlag, ist dem Angeklagte Neuhaus jedoch auch dies zuzurechnen.

Der Angeklagte ist daher schuldig der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung.

10.:

Wegen der unter 1. bis 9. beschriebenen Straftaten hatte die Polizei den Angeklagten Bergstedt in Verdacht, der der Polizei seit Jahren als Mitglied und maßgeblicher Aktivist der Projektwerkstatt bekannt war. Zudem war von der Projektwerkstatt aus schon kurz nach dem Überkleben der Wahlplakate in aufreißerischer Form auf diese Aktion hingewiesen worden. Der Zeuge Puff beabsichtigte deshalb, den Angeklagten Bergstedt festzunehmen und dem Haftrichter vorzuführen. Er hatte bereits Grünberger Kollegen ersucht, die Festnahme in Saasen vorzunehmen. Dort wurde der Angeklagte jedoch nicht angetroffen.

Am 9.1.2003 gegen 16.25 Uhr stellte der Zeuge fest, daß sich die Angeklagten der Gallushalle in Grünberg näherten, in der die unter Ziffer 9. beschriebene Veranstaltung stattfinden sollte. Er trat dem Angeklagten Bergstedt entgegen, sagte ihm, daß er ihn im Verdacht habe, für die jüngst begangenen Straftaten verantwortlich zu sein, und erklärte ihm die Festnahme.

Der Festnahmeversuch in Saasen ist frei erfunden. Im Prozeß wurde darüber auch keinerlei Beweisführung gemacht. In den Akten zu Anklagepunkt ist auch keine Unterlage zu finden, die den Festnahmeversuch bereits am selben Tag dokumentiert.

Die Körperverletzung von EKHK Puff erscheint schon nach Aktenlage als nachträglich erfunden. So ist in den Polizeiunterlagen vom 9.1.2003 davon nirgends die Rede. Erst im Bericht von EKHK Puff taucht sie auf. Das Attest ist ebenfalls erst am 13.1.2003, also vier Tage später datiert. Zudem weist es auffällige Abweichungen zur Aussage von Puff auf. Dort ist von einem Bluterfuß und einer Prellung die Rede, während er im Prozeß von Dehnung und auch solchen Vorgängen sprach, die eher zu einer Dehnung führen würden. Auch Richter Wendel übernimmt im Urteil die Version der Dehnung, obwohl die nicht im Attest steht! Prellung und der große Bluterfuß dagegen passen eher zu der Aussage des Angeklagten B., der davon sprach, dass EKHK Puff ihm ins Gesicht geschlagen hätte. Beim Festhalten einer Jacke kann das nicht entstehen! Im Gerichtsverfahren gibt Puff auf Nachfrage erstmals zu, dass der Staatsanwalt Steyskal dem Angeklagten B. von hinten „in die Hacken gelaufen“ ist. B. hatte von gezielten Tritten berichtet, woraufhin er Steyskal anschrie, das sein zu lassen – und Puff dann zuschlug. Die Ausführungen von Puff belegen daher eher den Angeklagten als den Tatablauf nach Puffs eigener Darstellung. Die Formulierung „um sich schlug“ und „Befreiungsversuche“ hat der Staatsanwalt erstmals in seinem Plädoyer benutzt. In der Zeugenaussage von Puff kam das nicht vor. Der Richter übernahm die Formulierung im Urteil.

Der Angeklagte versuchte jedoch, sich rechts an dem Zeugen vorbei

weiter auf die Halle zuzubewegen. Dies verhinderte der Zeuge Puff, indem er den Angeklagten am Arm ergriff. Aus diesem Griff befreite sich der Angeklagte, indem er um sich schlug. Der Zeuge mußte den Angeklagten loslassen, griff jedoch wieder zu und versuchte, ihn zu einem Polizeifahrzeug zu verbringen, was letztlich mit Hilfe Grünberger Polizeibeamter auch gelang. Da der Angeklagte während des Transports zum Fahrzeug immer wieder Befreiungsversuche unternahm, fiel zum einen die Brille des Angeklagten zu Boden, die allerdings nicht zerbrach. Zum anderen verletzte sich der Zeuge Puff, was der Angeklagte in Kauf nahm, beim ständigen Nachgreifen am rechten Daumen. Die Gelenkkapsel wurde überdehnt. Noch heute hat der Zeuge Beschwerden mit der Beweglichkeit des Daumens.

Zu diesem Vorwurf ließ sich der Angeklagte dahingehend ein, der Zeuge Puff sei ein "bekannter Polizeischläger", der sich nachweislich mehrere Straftaten, die er, der Angeklagte, begangen haben sollte, ausgedacht habe. Er solle einmal nachweisen, daß seine Verletzung von ihm, dem Angeklagten, herrühre. Er würde es sogar für möglich halten, daß sich der Zeuge die Verletzung mit einem Hammer selbst beigebracht habe.

Dieser Einlassung vermag das Gericht nicht zu folgen.. Die Daumenverletzung des Zeugen Puff ist belegt. Nach dem in der Hauptverhandlung verlesenen Attest der Ärztin Dr. Pinkowski vom 13.1. 2003 erlitt der Zeuge eine schwere Prellung und Distorsion des rechten Daumens, die Ärztin stellte ein Hämatom des gesamten rechten Daumens fest.

Das Gericht hat auch keine Zweifel, daß diese Verletzung von der Auseinandersetzung mit dem Angeklagten herrührt. Die Vorstellung, der Zeuge könne sich die Verletzung, noch dazu mit einem Hammer, selbst beigebracht haben, nur um dem Angeklagten, etwas anlasten zu, können, ist absurd. Zu diesem Zweck hätte schon die Schilderung massiver Widerstandshandlungen ausgereicht. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht, daß er keineswegs von heftigen oder gar gezielten Schlägen des Angeklagten berichtete, sondern eher von Abwehrbewegungen. Auf die Frage, ob der Zeuge den Angeklagten bei anderer Gelegenheit falsch verdächtigt hat, kommt es nicht an.

Das Gericht hat daher keine Zweifel, den Angaben des Zeugen folgen zu können. Dies gilt auch hinsichtlich seiner Schilderung der Vorgeschichte, seines Verdachts und des fehlgeschlagenen Festnahmeversuchs in Saasen.

Der Angeklagte ist daher schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Die Diensthandlung des Zeugen Puff war rechtmäßig. Die Schläge des Angeklagte mögen Abwehrbewegungen gewesen sein, sie stellten jedoch zum einen Widerstand gegen die Festnahme dar, zum anderen waren sie ursächlich für die Körperverletzung. Wer sich so wie der Angeklagte wehrt, nimmt Verletzungen seines Kontrahenten in Kauf.

11.:

Am 11.1.2003 fand in der Gießener Fußgängerzone eine angemeldete Wahlveranstaltung der CDU statt, an der u.a. der hessische Innenminister Bouffier teilnahm. Der Angeklagte Bergstedt begab sich mit mehreren Personen, die der Projektwerkstatt angehörten oder nahe

Unabhängiger Prozessbeobachter:

Der Zeuge Puff (Polizist) sagt aus

Er habe Herrn Bergstedt vor der Gallushalle festgenommen - aus Präventionsgründen da er schon Wahlplakate beschmiert habe. Alle "Aktionen" die die Projektwerkstatt macht stünden kurz vorher im Internet - daher sei klar, wer der Verursacher der Sachbeschädigungen in der Stadt wäre. In der Projektwerkstatt halten sich illegal Personen auf. Auf dem Weg zur Veranstaltung wurden ein Transparent und "Pamphlete" sichergestellt. Bergstedt habe sich gewehrt. Er hätte angeblich eine Farbanhaftung an seiner Kleidung und Schuhen gehabt, daher mußte er in Gewahrsam genommen werden. Bergstedt habe versucht "gegen die Polizei aufzuwiegeln", indem er gegen das neue hessische Polizeigesetz polemisiert habe.

Kein Vorwurf gegen Bergstedt wegen der Aktion vor der Gallushalle, aber nur wegen angeblicher, vorheriger Taten. Es bestünde daher ein dringender Tatverdacht. Bergstedt habe sich gegen die Griffe von Puff zur Wehr gesetzt (rausgewunden), so daß er sich verletzt habe. Er habe Schmerzen im Daumen. Die Schuhe wurden nicht sichergestellt. Bei einer Untersuchung der Kleidung konnte keine Übereinstimmung mit der Farbe an der Gallushalle festgestellt werden. Puff hätte schließlich Bergstedt abgeführt zusammen mit dem Kollegen Momberger. Puff widersprach zweimal nicht der Formulierung Bergstedts, wonach ihm bei der Festnahme von hinten in die Hacken getreten wurde. Die Brille Bergstedts war bei der Festnahme zu Boden gegangen.

Erst Abends habe Puff festgestellt, daß sein Daumen schmerzte und nach hinten stand(!). Erst 4 Tage später ließ er sich ein amtsärztliches Attest ausstellen und den Daumen ärztlich behandeln. Er habe eine schwere Prellung und Dehnung am Daumen gehabt. Bergstedt fragt genau nach, wie es hätte passieren können, daß der Daumen verletzt wurde. Puff führt wiederholt pauschal ins Feld Bergstedt sei immer wieder aufgefallen und versuche die Öffentlichkeit gegen die Polizei und den Staat aufzuwiegeln. Bergstedt entgegnete, daß ihn im Prozeß nur beweisbare Sachverhalte interessieren. Die Rede und Gegenrede kulminieren in der Behauptung Bergstedts Puff habe ihn geschlagen.

Mein Eindruck von der Vernehmung ist, daß Puff immer wieder pauschale Aussagen über Bergstedt außerhalb der Thematik des verhandelten Tatvorwurfs machte die einer Person in der Verantwortung eines Staatsschutzchefs nicht würdig ist. Die Antworten waren auffallend allgemein, abschweifend und unsachlich.

Der Angeklagte hat nie behauptet, dass EHKH Puff sich die Verletzung mit dem Hammer zum Zwecke der Belastung des Angeklagten beigebracht hätte. Wohl wäre aber denkbar, dass sie bei anderer Gelegenheit entstanden sei, schließlich seien 4 Tage vergangen – und in anderen Fällen würde Puff schneller reagieren, wenn es etwas gegen die Projektwerkstatt gäbe.

Bemerkenswert ist die Bemerkung von Richter Wendel, dass die Schilderung einer Straftat durch einen Polizisten zur Verurteilung immer reichen würde – weitere Beweise also nicht notwendig seien. Das allerdings ist das Problem einer Rechtsprechung mit Polizeizeugen seit vielen Jahren!!!

standen, zu dem dort aufgebauten Stand der CDU und beschwerte

sich. in dessen unmittelbarer Nähe mittels eines von ihm mitgebrachten Megaphons über polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine kürzlich vorgenommene Durchsuchungsaktion in Saasen. Ein Transparent mit der Aufschrift "Freiheit stirbt mit Sicherheit" wurde entrollt.

Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicherstellen. Zu diesem Zweck forderte der Polizeibeamte Walter den Angeklagten zur Hergabe des Megaphons auf. Dies verweigerte der Angeklagte. Der Zeuge und ein weiterer Beamter versuchten daraufhin, dem Angeklagten das Megaphon, das er über die Schulter gehängt hatte, abzunehmen, wogegen sich der Angeklagte durch Wegdrehen wehrte.

Die Zeuginnenvernehmung hatte klar ergeben, dass der Angeklagte Teil einer spontanen und rechtmäßigen Demonstration war, die vom Selterstor zum Ort der Handlung führte und zunächst von der Polizei gegen einen Übergriff eines FWG-Stadterordneten geschützt wurde. POK Walter machte dazu gar keine Angaben – dennoch erfindet Richter Wendel den Ablauf.

Der Hinweis, dass Innenminister Bouffier die Anweisung zur Auflösung der Demonstration gab, zeigt, dass diese Demonstration aus vielen Gründen rechtswidrig attackiert wurde. Bemerkenswert ist, dass Richter Wendel die Schilderung von POK Walter zunächst übernimmt, dass nur zwei Beamte den Angeklagten weggetragen hätten. Später widerspricht sich Wendel dann selbst. Alle anderen Zeuginnen benannten auch übereinstimmend etwas anderes, zudem belegte ein Foto, dass es mehr als vier Beamte waren. Über die weiteren Aussagen von POK Walter schreibt Wendel gar nichts – zu offensichtlich war, dass Walter in allen Details den Ablauf frei erfunden hatte. Mit „ähnlich sogenannten Springerstiefeln“ versucht Wendel zudem, die Abläufe zu dramatisieren. Bei den EntlastungszeugInnen müht sich Richter Wendel, irgendwelche Gründe zu konstruieren, warum sie nichts gesehen haben könnten. Offensichtlich ist der Widerspruch, dass der Griff in die Genitalien nicht vorkam, weil das hätten die Zeuginnen ja gesehen. Den Tritt gab es aber, weil die Zeuginnen ja nichts sehen konnten ... Auch die Aussage von POK Walter im Prozeß, er habe sich den Tritt in der Situation selbst athletisch nicht erklären können, weil er eigentlich physisch gar nicht möglich war, wird von Wendel verschwiegen.

Der Zeuge Walter erklärte dem Angeklagten daraufhin die vorläufige Festnahme und forderte ihn auf, ihn zum Funkwagen. zu begleiten.

Da der Angeklagte dem nicht Folge leistete, wollte ihn der Zeuge Walter dorthin bringen. Dabei wurden er und ein Kollege, der Beamte Ernst, von Sympathisanten des Angeklagten gestört, es kam zu tumultartigen Szenen, in deren Verlauf der Zeuge mehrfach strauchelte oder stürzte, ohne sich allerdings zu verletzen.

Auf diese Weise näherte man sich langsam dem Funkwagen. Unmittelbar vor dem Fahrzeug kam der Angeklagte auf dem Boden zu sitzen. Während der Beamte Ernst den Angeklagten an den Schultern in den Wagen ziehen wollte, griff der Zeuge Walter nach den Beinen des Angeklagten. In diesem Moment trat der Angeklagte, der sich bis dahin ruhig verhalten hatte, in Richtung des Zeugen Walter. Er rechnete dabei damit, den Zeugen treffen und verletzen zu können; hierauf ließ er es ankommen. Der Zeuge hatte sich gerade nach vorne gebeugt, so daß ihn der Tritt des Angeklagten tatsächlich mitten auf der Stirn traf. Hierdurch wurden dem Zeugen eine Prellung und eine Schürfwunde an der Stirn zugefügt, der Zeuge litt noch geraume Zeit an Kopfschmerzen.

Der Angeklagte trug zum Zeitpunkt der Tat schwere Halbstiefel, mit dicker Sohle, die an der Spitze mit Metall beschlagen waren.

In der Hauptverhandlung räumte der Angeklagte ein, damals solche Schuhe getragen zu haben. Er trug diese oder ähnliche Schuhe auch in der Hauptverhandlung, so daß sie in Augenschein genommen werden konnten. Es handelt sich 'tatsächlich um schwere Halbstiefel, ähnlich sogenannten Springerstiefeln, die mit Eisen beschlagen sind.

Dagegen bestritt der Angeklagte Bergstedt, den Zeugen Walter getreten zu haben. Er berief sich darauf, die Demonstration sei als Spontandemonstration auch ohne vorherige Anmeldung rechtmäßig gewesen. Er sei dort auf eine „völlig durchgeknallte Polizeitruppe“ getroffen. mehrere Polizeibeamte hätten sich auf ihn geworfen. man sei mehrfach zu Boden gefallen, Teile des CDU-Standes seien umgerissen worden. Wahrscheinlich habe sich der Zeuge dabei verletzt. Es sei so gewesen, daß einer bzw. mehrere der Beamten ihn mit den Füßen voran in das Fahrzeug gezogen hätten, der Zeuge Walter habe ihm dabei in die Genitalien gegriffen.

Diese Angaben des Angeklagten sind nicht glaubhaft. Es fällt auf, daß er erst in seinem Schlußwort den angeblichen Griff in die Genitalien erwähnte, also zu einem Zeitpunkt, als die Beweisaufnahme bereits geschlossen war. So konnten die Zeugen nicht mehr gezielt zum Vorbringendes Angeklagten befragt werden.

Allerdings wäre das von dem Angeklagten beschriebene Verhalten des Polizeibeamten derart auffällig, daß zu erwarten gewesen wäre, daß es die zu diesem Tatkomplex vernommenen Zeugen von sich aus schildern, wenn sie es denn beobachtet hätten. Jedoch hat keiner der Zeugen entsprechende Angaben gemacht, auch nicht die von dem Angeklagten benannten Zeugen Krömke, Janitzki, Braun, Sauer und Schmidt. Insbesondere bei dem Zeugen Krömke ist verwunderlich, daß er die Einlassung des Angeklagten nicht bestätigt hat. Er gab nämlich in der Hauptverhandlung an gesehen zu haben, wie zwei Beamte versuchten, zunächst den Oberkörper des Angeklagten in den Wagen zu schieben, während die anderen versuchten, "die Beine reinzuzwängen". Wenn schon der Zeuge den Vorfall so genau beobachtet konnte, dann ist nicht recht erklärlich, wie er einen Griff in die Genitalien übersehen haben sollte. Ähnliches gilt für die Aussage des Zeugen Sauer, der angab gesehen zu haben, wie der Angeklagte in den Bus gezogen bzw. gedrückt wurde.

Der Wahrheitsgehalt der Einlassung des Angeklagten ist daher zweifelhaft, weil nicht einmal die von ihm selbst benannten Zeugen sie bestätigt haben.

Überführt ist der Angeklagte zur Überzeugung des Gerichts durch die Angaben des Zeugen Walter. Diese sind glaubhaft, mag der Zeuge auch als Verletzter ein - verständliches - Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Es ist nicht ersichtlich, warum er - unter Schonung des wirklichen Täters - wahrheitswidrig den Angeklagten belasten sollte. Der Zeuge schilderte die Vorfälle so, wie sie oben festgestellt wurden. Für seine Glaubwürdigkeit spricht zum einen, daß die Aussage in allen wesentlichen Details mit den Angaben übereinstimmt, die er in seiner Anzeige niedergelegt hatte. Dies gilt, auch wenn der Angeklagte dies in der Hauptverhandlung nicht wahrhaben wollte, auch für den Umstand, daß der Zeuge dem Angeklagten die Festnahme erklärt hatte, bevor er ihn zum Funkwagen bringen wollte.

Zum anderen spricht für den Zeugen das in der Hauptverhandlung verlesene Attest des Prof. Dr. Oehmke vom 11.1.2003. Der Arzt stellte bei dem Zeugen eine 3 x 2 cm große frische Hautverletzung etwa in der Stirnmitte fest, die mit Blut bedeckt war, außerdem eine Schwellung mit leichter Unterblutung sowie deutliche Kopfschmerzen. Er meinte weiter, die Verletzung könne von einem Tritt stammen, der von der Nase Richtung Scheitel geführt worden sei.

Prof. Dr. Oehmke ist ein Arzt mit jahrzehntelanger forensischer Erfahrung, der viele Jahre als Sachverständiger für das Institut für Rechtsmedizin der Universität Gießen gearbeitet hat. Seine Beurteilung hat deshalb Gewicht. Wenn er eine Verletzung beschreibt, die Folge einer von der Nase zur Stirn, also von unten nach oben verlaufenden Bewegung war, so stützt er damit den von dem Zeugen Walter geschilderten Geschehensablauf.

Die weitem zu diesem Punkt in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen vermochten zur Entlastung des Angeklagten nichts beizutragen.

Unabhängiger Prozessbeobachter:

Aussage des Zeugen Walter, 44 Jahre, Polizist

11. Januar, Stand der CDU in der Fußgängerzone Gießen mit Volker Bouffier und Polizeidirektor Meise Bergstedt sei mit Megaphon, fünf, bzw. 30 Personen vor Ort gewesen um eine Spontandemonstration zu veranstalten.

Die Auflösung der Versammlung sei von Meise angeordnet worden. Ein Wegtragen von Bergstedt sei nicht möglich gewesen. Er, Walter habe einen Tritt an die Stirn bekommen bei dem Versuch Bergstedt am Boden festzuhalten. Es wurde versucht Bergstedts Megaphon zu entnehmen.

Warum? Fragt der Richter

Antwort: Es handelt sich um einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz.

Hatten Sie die Festnahme erklärt? Fragt der Richter

Die Festnahme sei schnell erklärt worden, bevor man in Eile versucht hätte das Megaphon zu ergreifen.

Er sei von Bergstedt zielgerichtet mit metallbewehrten Schuhen auf die Stirn getreten worden und habe sich eine Schürfwunde zugezogen.

Befragung des Zeugen durch den Angeklagten Bergstedt

Bergstedt meinte, daß es sich um einen unerheblichen Straftatbestand handle, es sei keine Anzeige gegen ihn erstattet worden. Auch hatte man seine Personalien nicht aufgenommen. Ihm sei auch nicht der Grund der Festnahme erklärt worden.

Frage nach dem zeitlichen Ablauf - leider wurden keine Fotos vom Tathergang gemacht (obgleich das bei Einsätzen üblich sei). Niemand habe den umstrittenen Vorgang der Festnahme Bergstedts dokumentiert. Bergstedt betont, daß eine Anmeldung einer Spontandemonstration nicht notwendig sei. Obgleich Walter der Einsatzleiter war (!) konnte er sich immer nur vage und meistens garnicht an den Hergang erinnern. An ihn, den Einsatzleiter sei nichts herangetragen worden, daß CDU Mitglieder Protestanten geschlagen haben sollen.

Wieviele Personen sollen Bergstedt getragen haben? Er und ein Kollege (Herr Ernst) hätten Bergstedt zum Polizeibus geschleift, ihn an den Armen haltend. Die Schuhe von Bergstedt wurden nicht sichergestellt.

Zeuge Christian Krönker, 32 Jahre, Pfleger, sagt aus (Zeuge wurde von der Seite der Angeklagten benannt)

Bergstedt wurde von vier Polizisten weggetragen, es gab Gedränge, alle waren erregt. Er berichtet allerdings nicht, daß Bergstedt nach dem Polizisten getreten hätte, sondern, daß nachdem Bergstedt in das Polizeiauto verbracht wurde er den Polizisten Walter mit Blut an der Lippe gesehen hätte, er habe sich ein Taschentuch an den Mund gehalten.

Der Richter erfragt eine Zeichnung vom Zeugen: Dieser skizziert auf dem Richterpult nebst Staatsanwalt und dem Angeklagten wie er die Verhaftung Bergstedts wahrgenommen hat.

Mein Eindruck: Die Vernehmung der beiden Zeugen offenbarte wiederum die Widersprüchlichkeit der Angaben. Ein einheitliches, zweifelsfreies Bild ergibt sich nicht.

gen. Die Zeugen Janitzki, Braun und Schmidt gaben an, das Verbringen des Angeklagten in den Polizeibus nicht gesehen zu haben.

Der Zeuge Krömke gab zwar an gesehen zu haben; wie der Angeklagte in den Bus gezogen bzw. geschoben wurde. Einen Tritt schil- derte er nicht. Allerdings waren seine Beobach- tungsmöglichkeiten nicht günstig. Er stand, nach eigenen Angaben 12 bis 15 Meter entfernt. Es spiel- ten sich, wie auch der Angeklagte selbst sagte, tu- multartige Szenen ab, so daß davon ausgegangen werden muß, daß sich zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten immer wieder auch andere Perso- nen befanden. Deshalb hatte der Zeuge nicht stän- dig freie Sicht auf den Polizeibus. Auch sollte der Angeklagte gerade vom Boden aus in des Fahrzeug gezogen wer- den, -so dass der Blickwinkel des Zeugen ungünstig war. Der von dem Zeugen Walter beschriebene Tritt, eine Aktion von ein oder zwei Sekunden, kann ihm daher entgangen sein.

Richter Wendel gibt sich viel Mühe, die vielen EntlastungszeugInnen als un- glaubwürdig darzustellen oder mit Verdrehungen zu belegen, dass sie nichts gesehen haben können. Das macht deutlich: Diese ZeugInnen waren gut. Zu den Aussagen von POK Walter schreibt er gar nicht – weil sie von Widersprüchen und Falschaussagen z.B. zum Demonstrationsrecht und zu den Abläufen nur so wimmelten. Also schweig Wendel, um das Urteil so zu biegen, wie es nötig ist für eine VerurteilungSeine Behauptung, die Aussagen würden sich mit den Akten- vermerken decken, stimmt nicht!

Auch der Zeuge Sauer konnte lediglich angeben, "keine Gewalt" fest- gestellt zu haben. Was "unten" passiert sei, habe er nicht gesehen. Auch bei ihm müssen die Wahrnehmungsmöglichkeiten angezweifelt werden. Er sagte nämlich in der Hauptverhandlung, er habe mit Poli- zeibeamten diskutiert, die er gefragt habe, warum man so massiv vorgehe, und denen er vorgeworfen habe, daß es so nicht gehe.

Das Gericht ist daher insgesamt davon überzeugt, daß der Angeklag- te den Zeugen Walter gegen die Stirn getreten hat. Zwar kann nicht festgestellt werden, daß der Tritt gezielt auf den Kopf des Zeugen gerichtet war. Allerdings war für den Angeklagten erkennbar und vor- aussehbar, daß er ihn treffen könnte. Das Gericht hat keine Zweifel, daß der Angeklagte eine Verletzung zumindest in Kauf nahm.

Der Angeklagte Bergstedt ist daher schuldig des Wi- derstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Diensthand- lung des Zeugen Walter Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemel- dete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden. werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.

Tateinheitlich liegt gefährliche Körperverletzung vor, weil der Angeklagte den Zeugen Walter mittels eines gefährlichen Werkzeugs verletzt hat. Schwere Halb- stiefel, wie sie der Angeklagte trug, können bei der konkreten Anwendung, nämlich bei einem Tritt in den Kopfbereich, zu erheblichen Verletzungen führen, etwa einem Nasenbeinbruch oder schweren Augen- prellungen. Der Angeklagte nahm dies in Kauf.

Hier zeigt sich sogar mangelnde Rechtskenntnis bei Richter Wendel. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist nicht rechtswidrig, wenn die Amtshandlung selbst rechtswidrig ist. Daher ist „dabei kann dahinstehen ...“ eben nicht so! Zudem hatte die Verhandlung eindeutig ergeben, dass der Zugriff rechtswidrig war und POK Walter erhebliche Unkenntnis über das Demonstrationsrecht hatte. Warum die Polizei jemanden zum Einsatzleiter macht bei einer Demonstration, der vom passenden Recht keine Ahnung hat, bleibt dahingestellt. Die Begründung mit der Lärmbelästigung ist schon vor dem Hintergrund des Demonstrationsrechts absurd – erst recht aber angesichts der von Wendel im Urteil verschwiegenen, im Prozeß aber geklärten Tatsache, dass zuvor ebenso unvermittelt von POK Walter und seiner Einsatzgruppe ein Transparent be- schlagnahmte wurde. Der Befehl dazu kam ebenfalls von Innenminister Bouffier, zur Beschlagnahme wurde auch hier Gewalt angewendet. Dass Richter Wendel auch die Frage, wer die Anordnung gegeben habe, als nicht bedeutsam hinstellt, zeugt erneut davon, dass er nicht Recht gesprochen hat, sondern die Verurteilung das Ziel des Prozesses war und die Begründung dafür hingebogen wurde. Auf die Frage des Angeklagten, warum die Tatwaffe (Stiefel) nicht beschlagnahmt und untersucht wurde, antwortete POK Walter sinngemäß, dass das nicht nötig sei, da eine Polizistenaussage bisher immer gereicht hätte. Auch hier zeigt sich, dass nicht die Aufklärung des Geschehens, sondern die Verurteilung Motiv des Handelns war.

12.:

Am 27.3.2003 fand im Stadthaus, dem Sitz der Gießener Stadtver- waltung, eine Stadtverordnetenversammlung statt, an der die Ange- klagten sowie der gesondert verfolgte Marc Abresch und einige weite- re Mitglieder oder Sympathisanten der Projektwerkstatt als Zuhörer teilnahmen. Im Verlauf der Sitzung wurde von Mitgliedern der Gruppe ein mitgeführtes Transparent entrollt, das in teils farbigen Lettern fol- gende Aufschrift zeigte:

"Gut & Günstig Jetzt neu im Sortiment ANGEBOT Bombendrohungen, Gründe für unverhältnismäßige Polizeieinsätze, und vieles mehr... unverbindlich reinschnuppern im Bürgermeisterzimmer es berät Sie: HAUMANN"

Während sich nach Entrollen des Plakats die übrigen Mitglieder der Gruppe entfernten, blieben die Angeklagten sowie Marc Abresch vor Ort. Sie postierten sich unmittelbar über dem von der Balustrade hängenden Transparent auf der Zuschauerempore.

Nunmehr, gegen 20.15 Uhr, wurde der Stadtverordnetenvorsteher, der Zeuge Gail, auf den Vorfall aufmerksam. Er forderte, das Transparent einzurollen und sprach dabei gezielt den Angeklagten Bergstedt an, da er ihn kannte. Weil niemand der Aufforderung nachkam, wiederholte sie Herr Gail und drohte an, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Als auch daraufhin nichts geschah, sprach Herr Gail ein Hausverbot aus. Gleichwohl entfernten sich die Angeklagten und Herr Abresch nicht. Schließlich wurden Polizeikräfte hinzugerufen, die drei bis vier Minuten später eintrafen und die Angeklagten sowie Herrn Abresch aus dem Sitzungssaal führten.

Wegen dieses Vorfalles hat der hierfür zuständige Leitende Magistratsdirektor Metz am 4.4.2003 Strafantrag gestellt.

Die Angeklagten bestritten nicht, sich trotz Aufforderung nicht aus dem Saal entfernt zu haben und schließlich von der Polizei abgeführt worden zu sein, meinten jedoch, sich hierdurch nicht strafbar gemacht zu haben. Schließlich sei nicht festgestellt worden, wer das Transparent entrollt habe. Außerdem habe Herr Gail die Sitzung unterbrochen. Vor der Unterbrechung hätten sie nicht durch Zwischenrufe oder ähnliches gestört.

Die Einwände der Angeklagten sind unerheblich. Das Hausrecht des Stadtverordnetenvorstehers gilt unabhängig davon, ob die Sitzung unterbrochen wurde oder nicht. Er kann daher, wie hier geschehen, auch in einer Sitzungspause die notwendigen Maßnahmen anordnen, die zu einer störungsfreien Fortsetzung der Sitzung erforderlich sind. Das Zeigen des Transparents war eine solche Störung, auf deren Beseitigung der Stadtverordnetenvorsteher drängen durfte.

Zwar konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten das Plakat eigenhändig entrollt haben. Dessen bedurfte es jedoch auch nicht. Der Inhalt des entrollten Transparentes entspricht eindeutig jener politischen Gesinnung und Zielrichtung, die von der Projektwerkstatt aus vertreten wird; noch in der Hauptverhandlung kritisierten die Angeklagten mit deutlichen Worten das Verhalten des damaligen Bürgermeisterkandidaten Haumann, der auf dem Transparent namentlich genannt wird. Das Gericht hat deshalb keine Zweifel, daß die Urheber im Umfeld der Projektwerkstatt zu suchen sind. Wenn daher andere Personen als die Angeklagten das Transparent entrollt haben, so geschah dies nach Überzeugung des Gerichts aufgrund eines zuvor gefaßten gemeinsamen Plans, wobei die Angeklagten an der Planung beteiligt waren.

Letzteres veranschaulicht ein Foto, das während der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen und das in der Hauptverhandlung

Bereits aus dem Text des Urteils wird deutlich, dass es nicht nachweisbar ist, dass die Angeklagten selbst am Aufhängen des Transparentes beteiligt waren oder sonst irgendwie störten. Richter Wendel setzt allein auf die Tatsache, dass ein Hausverbot auch dann wirksam ist, wenn es keinen Grund dafür gibt. Allerdings ist eine Stadtverordnetenversammlung vom Gesetz her öffentlich. Ohne Grund kann niemand des Saales verwiesen werden – jedenfalls nicht ohne dass dadurch die Versammlung wegen Nichteinhaltens der Form ungültig würde. Hinzu kommt, dass das Transparent die einzige Störung war. Die anwesende Presse berichtete nur davon, in den Polizeiakten steht es exakt so. Warum die Polizei nicht nur das Transparent entfernte, blieb unklar. Stadtverordnetenvorsteher Gail erforderte zwar Zwischenrufe und im Verlaufe des Prozesses sogar das Werfen von Flugblättern (Richter Wendel hielt ihn dennoch für glaubwürdig!), aber er konnte da nicht belegen. Dem Antrag, das Tonprotokoll der Versammlung zu hören, wurde zudem nicht stattgegeben – ein bemerkenswerter Vorgang, dass ein Richter die exakte Beweisführung gar nicht will. Erörtert wurde, dass es in der Vergangenheit viele erheblich massivere Störungen von Versammlungen gab, aber nie Anzeige erstattet wurde. Nur im konkreten Fall geschah das – der Verdacht liegt nahe, dass es sich um politische Motive handelt.

Ob die Anzeige überhaupt formgerecht ist, muß bezweifelt werden, weil die Stadtverwaltung Gießen sie gestellt hat und nicht der von ihr unabhängige Stadtverordnetenvorsteher Gail.

*Unabhängiger Prozessbeobachter:
Der Zeuge Dieter Gail, Stadtverordnetenvorsteher (Leiter) der Stadtverordnetenversammlung sagt aus:
Eröffnung der Sitzung an einem Donnerstag um 18 Uhr. Von der Tribüne/Empore soll ein Transparent ausgerollt worden sein. Nach dreimaliger Aufforderung wurde das Transparent nicht wieder eingeholt. Bergstedt soll das Transparent ausgerollt haben und Zettel sollen in das Plenum geworfen worden sein. Es soll laut gerufen worden sein.*

Der Richter fragt den Zeugen ob er gesagt habe, daß das Hausrecht angewendet werden soll.

Ja.

Der Staatsanwalt fragt den Zeugen, ob er mehrmals aufgefordert habe, daß die Störer das Parlament verlassen sollen?

Ja.

Befragung des Zeugen durch die Angeklagten:

Gail kann die Angeklagten als Täter nicht mehr identifizieren. Er wußte nicht, ob Neuhaus beteiligt war. Der Staatsschutz sei nicht bestellt worden. Gail wußte nicht, ob Neuhaus und Bergstedt vor Beginn der Sitzung schon da waren. Der Zeuge wußte nicht, ob das Transparent vor oder nach den angeblichen Wortrufen ausgerollt worden war. Die Sitzung war etwa von 20 Uhr 15 bis 20 Uhr 35 unterbrochen worden. Das Transparent wurde nicht mit Händen gehalten, das ist aus den Fotos auch nicht zu ersehen. Politische Demonstrationen kommen immer wieder in der Stadtverordnetenversammlung vor. Von den angeblich in das Plenum geworfenen Zetteln wurde keines sichergestellt. Die Hausrechtsinhaber haben zum ersten Mal Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet. Der Zeuge konnte nicht sagen, ob Polizei in Zivil da gewesen sei.

in Augenschein genommen wurde. Es zeigt die Angeklagten und

Herrn Abresch als, soweit das Bild die Zuschauerempore zeigt, einzige Personen auf der Empore direkt über dem entrollten Transparent. Der Angeklagte Bergstedt lehnt sich mit beiden Armen auf den, von ihm aus gesehen, rechten Rand des Transparents, gerade so, als wollte er es vor dem Herabfallen schützen. Mitten über dem Transparent sitzt der Angeklagte Neuhaus. Seine Arme sind teilweise hinter der Balustrade verborgen, so daß nicht klar zu sagen ist, ob er das Transparent festhält, auch wenn sich dieser Eindruck aufdrängt.

Gesinnungsjustiz: Richter Wendel bringt die Angeklagten mit dem Transparent in Zusammenhang aufgrund des Inhalts. Dabei zeigt die Formulierung „unverhältnismäßige Polizeieinsätze“ gerade nicht die Handschrift von Menschen, die Polizei grundsätzlich ablehnen.

Zudem bemüht Wendel abschließend wieder sein Konstrukt eines „gefaßten gemeinsamen Plans“, aber genau das ist im Verfahren nicht erörtert worden und würde zudem nicht als Verurteilungsgrund reichen.

Erörtert wurde im Prozeß auch nie, ob die Angeklagten das Transparent hielten oder ob es festgebunden war. Dennoch gibt Richter Wendel dazu am Ende eine Behauptung ab – auch hier ist zu sehen, wie er krampfhaft noch Beweisen und Hinweisen sucht.

Unter diesen Umständen erscheint die Vorstellung abwegig, irgendwelche unbekanntenen Personen, die mit den Angeklagten überhaupt nichts zu tun hatten, hätten das Transparent entrollt und sich dann entfernt, und anschließend hätten sich die Angeklagten rein zufällig genau an der Stelle der Empore postiert, wo das Transparent entrollt war. Deshalb traf auch die Aufforderung des Zeugen Gail zur Entfernung des Transparents keineswegs die Falschen.

Die Angeklagten sind daher schuldig des Hausfriedensbruchs. Sie haben sich trotz Aufforderung des hierzu Berechtigten nicht alsbald entfernt und mußten von Polizeikräften abgeführt werden.

Die Ausübung des Hausrechts durch den Stadtverordnetenvorsteher war auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer prinzipiell öffentlichen Versammlung rechtmäßig. Die Angeklagten störten die Versammlung und durften daher des Saales verwiesen werden. Ob die Sitzung der Stadtverordneten zum Zeitpunkt der Anordnung unterbrochen war, spielt keine Rolle.

13.:

Im August 2003 wurde seitens der Projektwerkstatt per Internet als "kreative Aktion" eine "Sprengaktion" angekündigt. Zu diesem Zweck versammelten sich am 23.8.2003 mehrere Personen, unter ihnen der Angeklagte Bergstedt, in der Gießener Fußgängerzone. Einige dieser Personen führten grüne Plastikgießkannen mit sich.

An diesem Tag waren anlässlich der bevorstehenden Wahl des Gießener Oberbürgermeisters in der Fußgängerzone Wahlkampfstände verschiedener Parteien aufgebaut. gegen Mittag näherte sich der Angeklagte dem Wahlstand der "Grünen", an dem sich zu diesem Zeitpunkt deren Oberbürgermeisterkandidatin, die Zeugin Gülle, aufhielt. Mit den Worten "Hiermit Pisse ich Dich an!" spritzte, der Angeklagte aus seiner Gießkanne Wasser an ein Wahlplakat der Grünen, das die Kandidatin zeigte.

Dies bekam Frau Gülle mit. Sie forderte den Angeklagten auf, das Besprengen von Plakaten sein zu lassen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte Frau Gülle zu und besprengte ihre Füße und ihre Bekleidung mit Wasser. In der Annahme, es handle sich bei der Flüssigkeit um Urin des Angeklagten, versetzte Frau Gülle dem Angeklagten eine kräftige Ohrfeige, so daß dessen Brille mehrere Meter weit weg flog und zerbrach.

Wer aufgerufen hatte, wurde im Prozess nie erörtert. Die Begründung, warum Angela Gülle glaubwürdig sein soll, ist schlicht absurd. Dass wer prügelt, deshalb glaubwürdig wird, ist sicherlich neu in der Rechtsprechung – von der Logik her müsste dann der Angeklagte in den anderen Punkten glaubwürdig sein, wo ihm vorgeworfen wird, Polizisten getreten u.ä. zu haben. Hinzu kommt, dass allgemein bekannt ist, dass fast alle Giessener PolitikerInnen einen ausgesprochenen Hass gegen die Angeklagten hegen. Dieses war seitens von A. Gülle auch im Prozess spürbar – einer zusätzlichen Handlung, dass sich dieser Hass entlädt, bedurfte es also genau nicht. Wenige Tage vor dem Faustschlag hatte Gülle den Angeklagten B. angerufen und in einem langen Telefonat um Unterstützung gebeten, dass ihr Wahlkampf nicht weiter gestört werde.

Die Zeugenaussagen der beiden Polizisten werden von Richter Wendel nicht weiter erwähnt. Damit verschweigt er, dass sie sowohl Gülle wie auch untereinander sich widersprachen. KOK Schmitt behauptete unter anderem, der Angeklagte hätte den Demonstrationszug angeführt, obwohl die Fotos (von Schmitt selbst aufgenommen!) klar das Gegenteil belegen. Schmitt wurde wegen der ungeheuerlichen Lügen vom Angeklagten vereidigt – das Weglassen einer Beschreibung seiner Aussagen durch Richter Wendel könnte auch dem Schutz von KOK Schmitt dienen.

Angela Gülle erklärte auf Aussage von Richter Wendel, von KOK Schmitt zur Anzeige gedrängt worden zu sein! Hier zeigt sich das Interesse der Polizei an der Verurteilung – nicht an der Aufklärung!

Hinsichtlich der vermeintlichen Beleidigung gab es in der Versammlung nur drei Aussagen. Sowohl der Angeklagte B. wie auch KHK Weber sprachen davon, dass beim Besprenkeln des Wahlplakats eine Aussage wie „Die Herrschaft sprengen!“ gefallen sei. Nur Gülle will „Hiermit pisse ich Dich an“ gehört haben. Gülle stand aber zum Zeitpunkt der Aussage hinter ihrem Wahlstand, also etliche Meter entfernt. Deutlich näher stehende Zeuginnen sagten, nicht gehört oder verstanden zu haben. Es drängt sich in Verbindung mit der Aussage, KOK Schmitt hätte A. Gülle zu den weitergehenden Anzeigen gebracht, der Eindruck auf, dass auch hier belastende Aussagen erfunden wurden.

Die Zeugin Gülle hat noch am gleichen Tag Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

In der Hauptverhandlung machte der Angeklagte keine Angaben da-

zu, ob er das Plakat mit Wasser bespritzt habe. Keinesfalls aber habe er Frau Gülle bzw. deren Kleidung besprengt. Sein einziger Fehler sei der gewesen, seinen Kopf in die Bahn der Faust von Frau Gülle zu halten.

Dieser Einlassung vermag das Gericht so nicht zu folgen. Sie ist widerlegt insbesondere durch die Angaben der Zeugin Gülle, die den Sachverhalt so schilderte, wie er oben festgestellt wurde.

Diese Schilderung ist auch glaubhaft.

Die Zeugin räumte selbst ein, den Angeklagten gefährdet zu haben. Für eine solch extreme Reaktion muß es Gründe gegeben haben; für Oberbürgermeisterkandidaten macht es sich schließlich schlecht, wenn sie bei Wahlkampfveranstaltungen grundlos Passanten prügeln. Schließlich wollen sie gewählt werden.

Hätte sich der Angeklagte tatsächlich so verhalten wie von ihm beschrieben, so wäre die Reaktion der Zeugin nicht recht verständlich.: Schließlich hätte der Angeklagte weiter nichts getan als etwas Wasser auf ein Plakat zu spritzen, das im Zweifelsfall wieder trocknet.

Verständlich wird die Reaktion der Zeugin allein vor dem Hintergrund ihrer eigenen Schilderung. Sie gab an, aufgrund der Äußerung des Angeklagten, hiermit pisse er sie an, sei sie davon, ausgegangen, die Gießkanne enthalte Urin des Angeklagten. Diese Vorstellung sei für sie so ekelerregend gewesen, daß sie dem Angeklagten spontan eine Ohrfeige gegeben habe, nachdem er auch sie selbst bespritzt hatte. Erst später, nachdem ihre Kleidung getrocknet war, ohne Flecken zu hinterlassen, habe sie erkannt, daß es sich bei der Flüssigkeit wohl doch nur um Wasser gehandelt habe.

Diese Schilderung stützt die Glaubwürdigkeit der Zeugin in zweifacher Weise: Zum einen ist es immer ein Anzeichen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage, wenn Zeugen von Empfindungen oder Gefühlen wie hier Ekel berichten. Zum anderen erklärt die Schilderung der Zeugin ihre heftige Reaktion. Es ist nachvollziehbar, daß die Zeugin sozusagen im Affekt nach dem Angeklagten schlug, weil sie davon ausging, mit Urin besprengt worden zu sein.

Schon allein aufgrund der Aussage der Zeugin Gülle ist das Gericht überzeugt, daß sich der Angeklagte so verhalten hat wie von ihr beschrieben. Ihre Angaben werden zudem gestützt von den Polizeibeamten Weber und Holger Schmidt, die in der Hauptverhandlung beide aussagten gesehen zu haben, wie der Angeklagte zunächst das Plakat und dann Frau Gülle selbst bespritzte. Beide Zeugen bestätigten auch, daß es sich bei der Flüssigkeit in der Gießkanne um Wasser gehandelt habe.

Die Vernehmung der von dem Angeklagten zu diesem Vorfall benannten Zeugen vermag an der Bewertung nichts zu ändern.

Der Zeuge Sascha Schmidt gab an gesehen zu haben, wie der Angeklagte "den Rand des Plakatständers" mit Wasser begoß. Frau Gülle sei dann von ihrem Stand „vorgeschossen“ und

Unabhängiger Prozessbeobachter:

Zeugin Angela Gülle, 49, sagt aus

Sie befand sich im Seltersweg, Gießen, an einem Stand der Grünen zur Zeit des Wahlkampfs. Bergstedt habe erst einen Plakatständer mit einer Gießkanne begossen und dann auch sie. Sie habe Bergstedt spontan eine Ohrfeige gegeben, seine Brille flog weg und war kaputt. Das Plakat nahm keinen Schaden, auch ihre Kleidung nahm keinen bleibenden Schaden. Sie sei nicht körperlich verletzt worden. Es waren etwa 10 Leute mit Gießkannen vor Ort. Außer dem Wahlständer wurde nichts naßgemacht (sagt sie widersprüchlicherweise). Ihr sei nicht klagewesen, daß sie mit Wasser bespritzt wurde, sie nahm an, daß es sich um Urin handelte, da Bergstedt bei seiner „Performance“ am Plakatständer von „Besudelung“ sprach. Sie selbst wurde nur an den Schuhen, am Kleid bis zu den Knien und von jemandem Unbekanntem von hinten mit Wasser naß gemacht. Sie hat keine Anzeige gegen Bergstedt erstattet. Sie benennt Maximilian Aschke, der auch bei dem Grünen-Stand dabei war, als Zeugen für ihre Schilderung.

Bergstedt wird Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung vorgeworfen.

Zeuge Weber Rainer (Polizist) sagt aus

Bergstedt habe den etwa 10 Aktivisten mit Gießkannen Anweisungen, „Kommandos“ als Führer der Aktion gegeben. Die Bespritzung von Gülle an Unterschenkeln und Füßen sei eine Provokation gewesen. Er weiß nicht, ob Fotos vom Tathergang gemacht wurden.

Bergstedt befragt den Zeugen:

Bergstedt sei nicht mit den anderen in einem „Zug“ zusammen gewesen. Sondern habe sich seitlich dem Stand genähert, getrennt von den anderen. Jemand anderes als Bergstedt spritzte mit Wasser, ein anderer junger Mann. Der Zeuge gibt an, daß für ihn als Beobachter das Ganze „keine spannende Sache“ war. Er habe über den Vorfall mit dem Kollegen Polz gesprochen, allerdings keine Details des Hergangs. Auch wurde nichts beschlagnahmt. Es wurde vor Ort festgestellt, daß es sich um Wasser und nicht um Urin gehandelt habe. Von der Flüssigkeit wurde nichts sichergestellt.

Zeuge Schmidt (43, Polizist) sagt aus:

Es war von der Projektwerkstatt eine „Sprengaktion“ angekündigt. Das es sich um Wasser in Gießkannen handelte sah man vor Ort. Frau Gülle forderte Bergstedt auf, daß Spritzen mit Wasser zu unterlassen. Gülle hatte Bergstedt eine Ohrfeige gegeben. Er habe als Polizist ständig fotografiert, konnte allerdings von den wichtigen Ereignissen keine Fotos vorlegen, da immer jemand ins Bild gelaufen sei und moderne Digitalkameras viel länger zum fokussieren und Auslösen bräuchten als analoge Kameras. Er selbst habe den Hergang sehen können aber keine Fotos zum Beweis machen können. Die Gruppe von Aktionisten sei hinter Bergstedt hinterhergelaufen. Sie hätten alle Gießkannen dabei gehabt. Etwa 4-5 Leute. Diese wurden beschlagnahmt und wieder ausgehändigt. Er kann allerdings nicht sagen, wo Gülle stand. Es wurden zwei Transparente ausgerollt und mit Gießkannen hantiert. Er habe als mitbekommen, wie der Wortwechsel zwischen Gülle und Bergstedt vonstatten ging. Sie machte abweisende Gesten. Auf Nachfrage des Angeklagten, konnte Schmidt nichts vom Gespräch wiedergeben. Er habe woanders hingeguckt, sagt er. Trotzdem habe er gesehen, wie die Füße und ihr Rock nass wurden. Ihm wäre es offensichtlich gewesen, daß es sich „um Wasser handelte“. Es sei nicht geprüft worden, ob es beim Vorwurf der Körperverletzung ein besonderes „öffentliches Interesse“ vorliegt.

Bergstedt beantragt die Vereidigung des Zeugen Schmidt.

Mein Eindruck ist, daß die Aussagen der Polizisten im Vergleich miteinander und beim Zeugen Schmidt auch in sich widersprüchlich sind. Besonders die Tatsache, daß nichts sichergestellt wurde und keine Fotos von den wichtigen Momenten gemacht wurden läßt die Beweislage dürftig erscheinen. Mich wundert, daß keine normalen, analogen Kameras, die nach wie vor für Schnappschüsse besser geeignet sind als Digitalkameras verwendet wurden.

habe dem Angeklagte "sofort ansatzlos eine runtergehauen". Er habe nicht gesehen, daß Frau Gülle selbst bespritzt worden sei, aus seiner Perspektive könne er das ausschließen. Mit dem Zusatz "aus seiner Perspektive" hat der Zeuge seine Aussage selbst eingeschränkt. Sie läßt daher offen, ob der Zeuge nicht aus anderer Perspektive doch ein Bespritzen der Person der Zeugin Gülle hätte wahrnehmen können oder gar müssen,

Der Zeuge Kirtorf gab an, er habe sich umgedreht und gesehen, wie Frau Gülle den Angeklagten geohrfeigt habe; er halte es für möglich, daß der Angeklagte in einer Umdrehbewegung Wasser verspritzt habe. Was der Ohrfeige vorausging, hat der Zeuge mithin nicht gesehen.

Ebenso berichtete der Zeuge Abresch zwar von der Ohrfeige; weiteres hat er jedoch nach seinen Angaben in der Hauptverhandlung nicht gesehen.

Auch die Zeugin Weber sagte aus, sie habe die Ohrfeige gesehen. Daß jemand mit Wasser gespritzt habe, habe sie hingegen nicht gesehen, es sei lediglich später erzählt worden, der Angeklagte habe Frau Gülle mit Wasser bespritzt. Daß aber tatsächlich mit Wasser gespritzt wurde, hat nicht nur der Zeuge Sascha Schmidt so gesagt, es ergibt sich auch aus einem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Foto, auf dem unter einem Wahlplakatständer deutlich eine Wasserpfütze zu sehen ist. Deshalb ist zweifelhaft, was die Zeugin Weber außer der Ohrfeige tatsächlich gesehen bzw. nicht gesehen hat.

Der Angeklagte ist daher schuldig der Beleidigung. Eine solche stellt schon das Besprengen des Plakats, das die Zeugin Gülle zeigte, in Verbindung mit den Worten, "Hiermit pisse ich Dich an!" dar. Unter Beleidigung versteht man jede Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung. Deutlicher als von dem Angeklagten demonstriert kann aber eine Mißachtung kaum kundgetan werden, mag sie auch - symbolisch - lediglich mit Wasser und lediglich gegenüber einem Foto der beleidigten Person zum Ausdruck gebracht worden sein. Sein beleidigendes Verhalten hat der Angeklagte fortgesetzt, indem er Frau Gülle selbst mit Wasser besprengte.

Es muß bezweifelt werden, ob die Worte „Hiermit pisse ich Dich an!“ gegenüber einem Wahlplakat überhaupt eine Beleidigung darstellen – jenseits der Frage, dass die Beweisaufnahme eher zum Ergebnis hatte, dass der Spruch nicht gefallen ist. Dass Richter Wendel die entsprechende Zeugenaussage von KHK Weber in der Urteilsbegründung gar nicht mehr erwähnt, spricht für sich.

Dagegen kann das Gericht in dem Verhalten des Angeklagten weder eine Sachbeschädigung noch eine Körperverletzung sehen. Da der Angeklagte lediglich Wasser verwendete, war das Plakat nach dem Trocknen in seiner Verwendungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für die Kleidung der Zeugin Gülle. Diese gab zudem an, durch die Aktion nicht verletzt worden zu sein. Zwar kann auch das Erregen von Ekelgefühlen den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen. Voraussetzung wäre jedoch, daß sich dieses Ekelgefühl in körperlichen Reaktionen, etwa Übelkeit oder Erbrechen, niederschlägt. Derartiges ist hier jedoch nicht feststellbar.

Zusammenfassend ist der Angeklagte Bergstedt daher schuldig der Sachbeschädigung in 8 Fällen, der Beleidigung, des Hausfriedensbruchs und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in 2 Fällen, wobei in einem Fall Tateinheitlich vorsätzliche Körperverletzung und im zweiten Fall Tateinheitlich gefährliche Körperverletzung begangen wurde.

Der letztgenannte Fall wiegt im Rahmen der Strafzumessung am schwersten, auch wenn das Gericht von einem minder schweren Fall der gefährlichen Körperverletzung ausgeht, für den das Gesetz eine Mindeststrafe von 3 Monaten vorsieht. Maßgeblich für diese Bewertung war, daß der Angeklagte hinsichtlich der Körperverletzung nicht mit direktem, sondern lediglich mit bedingtem Vorsatz handelte, und daß die tatsächlich eingetretene Verletzung nicht schwerwiegend war. Auch ist dem Angeklagten zuzubilligen, daß er sich aufgrund der

Festnahmesituation in erregtem Gemütszustand befand.

Gleichwohl hält das Gericht in diesem Fall (Fall Ziff. 11.) die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten für erforderlich. Zum einen hat der Angeklagte neben der Körperverletzung den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verwirklicht. Zum anderen konnte seine Handlungsweise zu ganz erheblichen Verletzungen des Zeugen Walter führen, sie war objektiv sehr gefährlich. Ein Tritt in das Gesicht kann, gerade wenn er wie hier unkontrolliert geführt wird, schwere Augenprellungen mit der weiteren Folge bleibender Sehmin- derungen nach sich ziehen, einen Nasenbeinbruch oder den Verlust von Zähnen, Deshalb konnte es bei der, vom Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe nicht verbleiben.

Weniger schwer wiegen die übrigen Taten. Zu Lasten des Angeklag- ten mußte hier gesehen werden, daß er in vergleichsweise kurzer zeitlicher Abfolge mehrfach straffällig geworden ist. Zudem war er erst im Mai 2002 wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden, also im Hinblick auf die Tat Ziffer 12. einschlägig. Die damals gegen ihn ver- hängte Geldstrafe war zwar nicht erheblich; sie darf deshalb nicht Überbewertet werden. Andererseits kann aber auch nicht so getan werden, als stünde der Angeklagte erstmals vor Gericht. Mildernd wirkt sich im Fall 13. aus, daß der Angeklagte geohrfeigt und daß seine Brille beschädigt wurde. Im einzelnen hielt das Gericht folgende Geldstrafen für tat- und schuldangemessen:

jeweils 20 Tagessätze wegen der Taten Ziffern 1. bis 8.; 40 Tagessätze im Fall Ziffer 13.; 50 Tagessätze im Fall Ziffer 12. und 60 Tagessätze im Fall Ziffer 10.

Die Tagessatzhöhe war mit 10,-- Euro zu bemessen. Ein "Einkom- men" im herkömmlichen Sinne bezieht der Angeklagte nicht. Das Gericht geht davon aus, daß ihm, wenn er einen entsprechenden Antrag stellen würde, Sozialhilfe in Höhe von mindesten 300,-Euro monatlich gewährt werden würde. Daraus errechnet sich der Tages- satz mit 10,-- Euro.

Aus den genannten Einzelstrafen war unter nochmaliger, zusammen- fassender Würdigung der einzelnen Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei. war zu berück- sichtigen, daß es sich teilweise um gleichartige Straftaten handelte, so daß die mit der Gesamtstrafenbildung einhergehende Besserstellung des Angeklagten deutlicher ausfallen konnte als in anderen denkba- ren Fällen. Insgesamt erschien eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Mo- naten tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung dieser Strafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Zwar wird der Angeklagte erstmals zu Freiheitsstrafe verurteilt. Im allgemeinen wird man an die bloße Verhängung einer (ersten) Frei- heitsstrafe die Erwartung knüpfen können, daß die Aussicht, längere Zeit im Gefängnis verbringen zu müssen, ihre läuternde Wirkung nicht verfehlt. Bei dem Angeklagten Bergstedt vermag das Gericht diesen Schluß jedoch nicht zu ziehen.

Anhaltspunkte für Einsicht, Reue oder Bedauern des Angeklagten, die für eine günstige Prognose spre- chen könnten, hat das Gericht nicht erkennen kön- nen. Zwar ist es das Recht jedes Angeklagten, die Tat zu bestreiten, ohne daß dies zu einer höheren Bestrafung führen dürfte. Konsequenz eines solchen Einlassungsverhaltens ist dann aber bei Prüfung der Bewährungsentscheidung, daß Argumente für eine positive Prognose aus dem Nachtatverhalten des Täters nicht gewonnen werden können.

Richter Wendel nimmt als Anlaß für eine Strafverschärfung die Tatsache, dass der Angeklagte seine Unschuld beteuert hat. Mit einer solchen Rechtsprechung unterläuft er jegliche Fairneß im Verfahren – denn wenn bereits für das Nichtge- stehen einer Tat Strafverschärfung gilt, werden Menschen ähnlich wie bei Folter zu Geständnissen gezwungen. Als zweiten Grund für die Strafhöhe benennt Wendel die politische Orientierung. Das ist in der Rechtsprechung zumindest ungewöhnlich, dass jemand höher bestraft wird, wenn er nicht eigennützige, sondern politische Ziele verfolgt. Auch diese Formulierungen von Wendel zeigen, dass es sich um politische Justiz handelt.

Hinzu kommt bei dem Angeklagten Bergstedt, daß hinter seinen Straftaten eine politische Überzeugung steht, an der er, wie sein Agieren in der Hauptverhandlung beweist, weiter festhält und festhalten wird. Teil dieser Überzeugung ist es, daß bestimmte, gern als "Aktionen" bezeichnete Vorgehensweisen zwar gesetzeswidrig und strafbar sein mögen, für den Angeklagten aber als zur Erreichung bestimmter Ziele zulässig und gerechtfertigt erscheinen. Es ist in der Hauptverhandlung nicht erkennbar geworden, daß der Angeklagte durch die Verhängung einer Bewährungsstrafe nachhaltig von dieser seit Jahren verfestigten Überzeugung abgebracht werden könnte. Dann aber sind von ihm auch in Zukunft Straftaten zu erwarten.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 1 StGB nicht vor. Diese Vorschrift verlangt nämlich gerade die Erwartung, daß der Verurteilte in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird.

Der Angeklagte Neuhaus ist schuldig des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung in 9 Fällen. Er ist nicht vorbestraft, so daß bei ihm in allen Fällen die Verhängung von Geldstrafen ausreichend erschien, wobei Fall Ziffer 9. wegen der Schadenshöhe am schwersten wiegt. Als tat- und schuldangemessen sah das Gericht folgende Einzelstrafen an:

jeweils 10 Tagessätze wegen der Taten Ziffern 1. bis 8.; 30 Tagessätze im Fall Ziffer 12. und 80 Tagessätze im Fall Ziffer 9.

Auch aus diesen Einzelstrafen war unter nochmaliger, zusammenfassender Würdigung der einzelnen Taten und der Persönlichkeit des Angeklagten eine Gesamtstrafe zu bilden. Wie bei dem Angeklagten Bergstedt war dabei zu berücksichtigen, daß es sich um im wesentlichen gleichartige Straftaten handelte, so daß die mit der Gesamtstrafenbildung einhergehende Besserstellung des Angeklagten deutlicher ausfallen konnte. Als tat- und schuldangemessen erschien eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen.

Die Tagessatzhöhe waren nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Angeklagten Bergstedt mit 10,-- Euro zu bemessen.

Die Angeklagten haben, da sie verurteilt wurden, die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 465 StPO.

W e n d e l
Richter am Amtsgericht

Links zu mehr Informationen:

- Informationsseite zum Prozeß: www.projektwerkstatt.de/prozess
- Bericht des unabhängigen Prozessbeobachters der Humanistischen Union Marburg: <http://www.hu-marburg.de/hu291203.shtml>
- Kritische Seiten zur Justiz: www.justizirrtum.de
- Projektwerkstatt Saasen: www.projektwerkstatt.de/saasen
- Repression und Proteste dagegen im Raum Gießen: www.antirepression.de.vu
- Unabhängiges Nachrichtenmedium im Internet: www.de.indymedia.org
- Unabhängige Nachrichten für Gießen und Umgebung: www.bunter.nachrichten.dienst.de.vu